

Merkblatt zu Haftungsfragen

Staatshaftung

Für Lehrpersonen an öffentlichen Schulen gemäss öffentlichem Anstellungsrecht gilt die sogenannte Staatshaftung: Das bedeutet, dass eine Lehrperson bei einer Schädigung zum Beispiel eines Schülers nie direkt durch Dritte (die Eltern des Schüler etwa) belangt werden können, auch wenn sie ein Verschulden trifft. Das Gemeinwesen kann jedoch im Fall von vorsätzlichen oder mindestens grobfahrlässigen Verhalten Regressansprüche gegenüber der Lehrperson geltend machen, jedoch nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

Innerhalb des Schulbetriebes sowie auf Exkursionen im In- und Ausland sowie bei Sportveranstaltungen der Schule sind Lehrpersonen den Lernenden gegenüber, auch den Erwachsenen, obhutsverpflichtet, unabhängig von der Freiwilligkeit der Teilnahme.

Die Lehrpersonen haben eine sogenannte Garantenstellung und müssen dafür sorgen, dass die Lernenden keinen Gefahren ausgesetzt werden – dies im Rahmen des Rechts, aber auch im Rahmen des gesunden Menschenverstandes (ausschliesslich allgemeine Lebensrisiken: wie Erkrankung ohne Kausalzusammenhang mit dem Anlass).

Organisation und Planung

Exkursionen müssen durch die verantwortliche Lehrperson exakt vorbereitet werden. Dies bedingt in aller Regel ein Rekognoszieren sämtlicher Programmteile. Wichtig ist das Erkennen von Gefahren und Gefährdungen und das Vermeiden oder Beseitigen von solchen.

Die verantwortlichen Lehrpersonen haben ein detailliertes und verbindliches Exkursions- resp. Reiseprogramm zu erstellen. Allen Beteiligten muss dabei klar sein, zu welchem Zeitpunkt sie sich wo einzufinden und wie zu verhalten haben.

Für die Lernenden müssen klare, nachvollziehbare Verhaltensregeln vorgegeben werden. Die Obhutspflicht¹ umfasst nicht nur die Pflicht, von den Lernenden Schaden abzuwenden. Im Rahmen der Aufsichtspflicht müssen auch Dritte vor Schäden durch die Lernenden bewahrt werden. Den Lernenden muss in jeder Situation klar sein, was sie tun dürfen und was sie zu unterlassen haben. Klare Worte und eine ausdrückliche Verpflichtung der Lernenden (bei minderjährigen auch der Eltern) sind nötig (siehe F2.6-03).

Die Lernenden müssen eine Notfallkarte [F2.7-03](#) mit allen relevanten Informationen besitzen, über die sie jederzeit eine verantwortliche Leitungsperson erreichen können. Sie sind dabei anzuhalten, in jeder heiklen oder gefährlichen Situation umgehend Meldung zu erstatten. Pro Gruppe sind die Lernenden immer mindestens zu dritt und ein Mobiltelefon muss verfügbar sein.

¹ Die Obhutspflicht ist räumlich durch den Ort des Unterrichts und zeitlich durch den Stundenplan sowie eine kurze Besammlungs- und Entlassungszeit begrenzt.

Um eine bessere Verbindlichkeit zu erreichen, ist von den Lernenden und den Eltern bei Minderjährigen die Unterzeichnung der vereinbarten Regelungen und Sanktionen vorzusehen. Sie kann als Bedingung für eine Teilnahme betrachtet werden (siehe F2.6-03).

Sorgfaltspflicht

Die Lehrperson trägt die Verantwortung im Rahmen ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Innerhalb der Sorgfaltspflicht gelten in Bezug auf die Gefahren die folgenden Elemente: das Erkennen, die richtige Einschätzung, das angemessene Umgehen damit, das Erteilen von verständlichen und angemessenen Anweisungen zur Vermeidung, ihre Überprüfung sowie das Leisten von Hilfe und Unterstützung bei einem Vorfall.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt gemäss Rechtssprechung vor, wenn jemand aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Opfers sowie einer Sache hätte erkennen können respektive müssen.

Im Untersuchungs- und später im Beweisverfahren hat die angeschuldigte Lehrkraft nachzuweisen, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht pflichtwidrig oder unvorsichtig war und die erforderliche berufliche Sorgfaltspflicht wahrgenommen hat.